

JAHRES- ABSCHLUSS 2021

Tourismusverband Südsteiermark

8530 Deutschlandsberg , Hauptplatz 40



Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH

8530 Deutschlandsberg Villenstraße 2

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Durchführung	1
2. Rechtliche Verhältnisse	2
3. Bilanz Tourismusverband Südsteiermark 2021/01.....	3 - 6
4. Gewinn- und Verlustrechnung Tourismusverband Südsteiermark 2021/01	7 - 21
4.1. Sachkontenübersicht	10
4.2. Anlagenverzeichnis	11 - 21
5. Vollständigkeitserklärung	22 - 28

Die Geschäftsführung des
Tourismusverband Südsteiermark

hat uns,



Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2

mit der Erstellung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr

2021

beauftragt.

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss 2021 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den Rechtsvorschriften des UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder sonstige Untersuchungshandlung vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Jahresabschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 "Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen" durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18. April 2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe dieses Erstellungsberichtes erfolgen. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Jahresabschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Auskünfte wurden von der Geschäftsführung erteilt. Der Jahresabschluss wurde am 07. Juni 2022 fertig gestellt.

Firma: Tourismusverband Südsteiermark

Sitz: Deutschlandsberg

Geschäftsanschrift: 8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 40

Gründung: 02.09.2021

Geschäftsjahr: 02.09.2021 bis 31.12.2021

Rechtsform: Verein

Gesellschaftsgröße: Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB

Finanzamt: Finanzamt Österreich

Steuernummer: 68 809/8060

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG

Aktiva	31.12.2021	%
	€	
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
120 immaterielle Wirtschaftsgüter	35.800,21	1,7
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.071,15	5,9
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	36.595,84	1,8
630 Fuhrpark	796,25	0,0
	159.463,24	7,7
	195.263,45	9,4
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1600 Vorrat	222.213,21	10,7
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2000 Forderungen aus iB und NäA	62.679,95	3,0
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2920 VerrK. LLW+SWS, Gutscheine TV Leibnitz Kitzeck	170,00	0,0
2921 VerrK. Thermenland TV Leibnitz Kitzeck	771,66	0,0
2923 Zukunftssicherung Rothschädl Christine	200,00	0,0
3479 VerrK. Ö-Ticketverkauf	119,60	0,0
3480 VerrK. Gutscheine	330,00	0,0
3520 VerrK. UST Zahllast TV Südsteiermark	36.986,79	1,8
3522 VerrK. UST Zahllast TV Wildon	3.740,21	0,2
3530 VerrK. Finanzamt TV Wildon	1.098,48	0,1
3531 VerrK. Finanzamt TV Sulmatal Koralm	11.519,19	0,6
3532 VerrK. Finanzamt TV Gamlitz	31,50	0,0
3534 VerrK. Finanzamt TV Südsteir. Weinstraße	406,47	0,0
3537 VerrK. Finanzamt TV Eibiswald Wies	19.730,54	1,0
3539 VerrK. Finanzamt TV Leibnitz Kitzeck	22.743,06	1,1
3599 UST Zahllast Vorperioden	4.560,29	0,2
3600 VerrK. ÖGK TV Wildon	286,95	0,0
	102.694,74	5,0
	165.374,69	8,0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassa TV Wildon	242,57	0,0

Aktiva

	31.12.2021	
	€	%
2704 Kassa TV Südsteir. Weinstraße	500,00	0,0
2705 Kassa TV Gamlitz	1.989,62	0,1
2706 Kassa TV Sulmtal Koralm	20,40	0,0
2707 Kassa TV Eibiswald-Wies	53,81	0,0
2708 Kassa TV Schilcherland Deutschlandsberg	2.337,39	0,1
2709 Kassa TV Leibnitz	17.440,67	0,8
2711 Kassa TV Kitzeck	125,92	0,0
2804 Bank TV Südsteir. Weinstraße	498,50	0,0
2806 Bank TV Sulmtal Koralm	26.518,85	1,3
2807 Bank TV Eibiswald-Wies	40.762,24	2,0
2808 Bank TV Schilcherland Deutschlandsberg	348.202,07	16,8
2809 Bank TV Leibnitz Kitzeck	571.378,82	27,6
2810 Bank TV VISA Card-Complete	2.143,96	0,1
2820 Bank TV Südsteiermark allgemein	451.132,11	21,8
2895 Schwebende Geldbewegungen	600,00	0,0
	1.463.946,93	70,8
	1.851.534,83	89,5

C. Rechnungsabgrenzungsposten

2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.333,33	1,1
Summe Aktiva	2.069.131,61	100,0

Passiva	31.12.2021	
	€	%
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Vereinskaptal		
Vereinskaptal zu Beginn des Geschäftsjahres		
9000 Kapital TV Südsteiermark	930.193,38	45,0
Jahresergebnis		
9370 Jahresgewinn	902.885,20	43,6
	1.833.078,58	88,6
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3041 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	34.551,69	1,7
3045 Rückstellungen für Gutstunden	3.824,87	0,2
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	5.000,00	0,2
	43.376,56	2,1
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
2805 Bank TV Gamlitz	8,49	0,0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2805 Bank TV Gamlitz	8,49	0,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	154.509,31	7,5
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	154.509,31	7,5
3. sonstige Verbindlichkeiten		
3476 VerrK. Feinschmecker u. Genussralley TV Leibnitz Kitzeck	1.644,60	0,1
3477 VerrK. BS- und Genussgutscheine TV Leibnitz Kitzeck	15.221,00	0,7
3478 VerrK. Steiermark Card	180,23	0,0
3540 VerrK. LST, DB	4.598,89	0,2
3602 VerrK. ÖGK TV Gamlitz	812,42	0,0
3605 VerrK. ÖGK TV Eibiswald-Wies	3,09	0,0
3606 VerrK. ÖGK TV Leibnitz Kitzeck	0,05	0,0
3608 VerrK. ÖGK TV Schilcherland DlbG.	6,94	0,0
3610 VerrK. ÖGK	15.396,94	0,7
3620 VerrK. Löhne und Gehälter	85,72	0,0
3750 Verr.Kto. VISA	208,79	0,0
	38.158,67	1,8
<i>davon aus Steuern</i>		
3540 VerrK. LST, DB	4.598,89	0,2

Passiva

31.12.2021

	€	%
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3602 VerrK. ÖGK TV Gamlitz	812,42	0,0
3605 VerrK. ÖGK TV Eibiswald-Wies	3,09	0,0
3606 VerrK. ÖGK TV Leibnitz Kitzeck	0,05	0,0
3608 VerrK. ÖGK TV Schilcherland Dlb.	6,94	0,0
3610 VerrK. ÖGK	15.396,94	0,7
3620 VerrK. Löhne und Gehälter	85,72	0,0
	<u>16.305,16</u>	<u>0,8</u>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
3476 VerrK. Feinschmecker u. Genussralley TV Leibnitz Kitzeck	1.644,60	0,1
3477 VerrK. BS- und Genussgutscheine TV Leibnitz Kitzeck	15.221,00	0,7
3478 VerrK. Steiermark Card	180,23	0,0
3540 VerrK. LST, DB	4.598,89	0,2
3602 VerrK. ÖGK TV Gamlitz	812,42	0,0
3605 VerrK. ÖGK TV Eibiswald-Wies	3,09	0,0
3606 VerrK. ÖGK TV Leibnitz Kitzeck	0,05	0,0
3608 VerrK. ÖGK TV Schilcherland Dlb.	6,94	0,0
3610 VerrK. ÖGK	15.396,94	0,7
3620 VerrK. Löhne und Gehälter	85,72	0,0
3750 Verr.Kto. VISA	208,79	0,0
	<u>38.158,67</u>	<u>1,8</u>
	192.676,47	9,3
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		
2805 Bank TV Gamlitz	8,49	0,0
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	154.509,31	7,5
3476 VerrK. Feinschmecker u. Genussralley TV Leibnitz Kitzeck	1.644,60	0,1
3477 VerrK. BS- und Genussgutscheine TV Leibnitz Kitzeck	15.221,00	0,7
3478 VerrK. Steiermark Card	180,23	0,0
3540 VerrK. LST, DB	4.598,89	0,2
3602 VerrK. ÖGK TV Gamlitz	812,42	0,0
3605 VerrK. ÖGK TV Eibiswald-Wies	3,09	0,0
3606 VerrK. ÖGK TV Leibnitz Kitzeck	0,05	0,0
3608 VerrK. ÖGK TV Schilcherland Dlb.	6,94	0,0
3610 VerrK. ÖGK	15.396,94	0,7
3620 VerrK. Löhne und Gehälter	85,72	0,0
3750 Verr.Kto. VISA	208,79	0,0
	<u>192.676,47</u>	<u>9,3</u>
Summe Passiva	2.069.131,61	100,0

	2021	
	€	%
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
4000 Erlöse 20%	2.234,25	0,1
4010 Erlöse Nächtigungsabgabe	219.578,98	14,1
4020 Erlöse 10%	27,18	0,0
4030 Erlöse 0% Interessenbeitrag	1.169.256,79	74,9
4035 Erlöse 0%	495,47	0,0
4999 Erlöse Vorperioden	2.094,48	0,1
	<u>1.393.687,15</u>	89,3
Provisionen		
4835 Provisionen Öticket	7,26	0,0
4836 Provisionen EBike Verleih	764,17	0,1
	<u>771,43</u>	0,1
	1.394.458,58	89,4
2. Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen		
4500 Bestandsveränderungen fertige Erzeugnisse	166.137,33	10,7
3. sonstige betriebliche Erträge		
4881 Versicherungsvergütungen	445,93	0,0
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
6000 Löhne	3.567,61	0,2
6200 Gehälter	154.066,74	9,9
6418 Veränderung Urlaubsrückstellungen (Angestellte)	34.551,69	2,2
6420 Veränderung Gutstundenrückstellungen (Angestellte)	3.824,87	0,3
	<u>196.010,91</u>	12,6
b) soziale Aufwendungen		
6400 Betriebliche Vorsorgekasse	2.411,83	0,2
6600 gesetzlicher Sozialaufwand (Arbeiter)	471,38	0,0
6605 gesetzlicher Sozialaufwand (Angestellte)	32.533,91	2,1
6691 Dienstgeberbeitrag	6.021,67	0,4
	<u>41.438,79</u>	2,7
	237.449,70	15,2
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7020 Abschreibungen auf Sachanlagen	36.913,81	2,4
7030 GWG	11.410,88	0,7
	<u>48.324,69</u>	3,1

	2021	
	€	%
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	7.486,59	0,5
7181 Softwaregebühren	3.045,43	0,2
7190 Einhebungsgebühr Tourismusbeitrag	1.225,04	0,1
	<u>11.757,06</u>	0,8
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7200 Instandhaltung	6.169,02	0,4
7211 Wasser/Kanal/Müll/Grundsteuer	1.025,83	0,1
7215 Verbrauchsmat./Reinigungsmaterial	1.084,43	0,1
7230 Strom	1.101,54	0,1
	<u>9.380,82</u>	0,6
Reise- und Fahrtaufwand		
7331 Kilometergelder	1.690,61	0,1
7340 Mobilitätsaufwendungen Taxi Silvia	4.166,81	0,3
7341 Mobilitätsaufwendungen Gästetaxi Gamlitz	93.919,00	6,0
7342 Mobilitätsaufwendungen WEINmobil	29,09	0,0
7360 Diäten	141,00	0,0
7373 Reisespesen	1.770,62	0,1
	<u>101.717,13</u>	6,5
Aufwand für Miete		
7400 Mietaufwand Büro	20.258,21	1,3
7401 Mietaufwand bewegliche WG	5.820,56	0,4
	<u>26.078,77</u>	1,7
Aufwand für Büromaterial		
7600 Büromaterial und Drucksorten	19.074,98	1,2
7630 Fachliteratur und Zeitungen	139,06	0,0
	<u>19.214,04</u>	1,2
Nachrichtenaufwand		
7387 Telefon/Internet	3.533,14	0,2
7390 Postgebühren	1.503,10	0,1
	<u>5.036,24</u>	0,3
Aufwand für Werbung und Repräsentation		
7650 Werbung	36.971,19	2,4
7653 Dekorationsmaterial	69,83	0,0
7660 Bewirtungsaufwand	5.694,55	0,4
	<u>42.735,57</u>	2,7
Aufwand für Versicherungen		
7700 Versicherungen	1.178,32	0,1
Rechts- und Beratungsaufwand		
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	15.041,75	1,0

	2021	
	€	%
Aufwand für Aus- und Weiterbildung		
7770 Aus- und Weiterbildung	960,00	0,1
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	2.152,80	0,1
7791 Spesen First Data	67,74	0,0
	<u>2.220,54</u>	0,1
diverse betriebliche Aufwendungen		
7150 Vorsteuerkorrektur	6.825,89	0,4
7610 Aufwände Wanderwege	15.078,65	1,0
7611 Aufwände Bike	955,00	0,1
7612 Aufwände Burgmuseum	10.000,00	0,6
7613 Aufwände Flascherlzug Stainz	20.000,00	1,3
7614 Aufwände Ölspur	13.465,57	0,9
7620 Sonstige Aufwände	7.127,97	0,5
7640 Aufwände Tourismusbeitrag	10.660,62	0,7
7900 Aufwände Vorperioden	52.155,70	3,3
	<u>136.269,40</u>	8,7
	371.589,64	23,8
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	903.677,81	57,9
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8060 Zinserträge	17,23	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8280 Zinsaufwand	805,52	0,1
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-788,29	-0,1
11. Steuern vom Einkommen		
8540 Kapitalertragsteuer	4,32	0,0
12. Jahresüberschuss	<u>902.885,20</u>	57,9

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
120 immaterielle Wirtschaftsgüter	Z 28 036,40 14 000,00 42 036,40	Z 22 500,14 5 536,26 AFA	14 000,00 -700,00	35 800,14 6 236,26	0,00
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	Z 739 039,16 18 851,19 ZAU 58 175,95 -53 632,17 U 762 434,13	Z 121 536,04 617 503,12 ZAU AFA SA U	18 851,19 42 326,54 -31 321,90 1 958,03 -31 278,75	122 071,15 640 362,98	0,00
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	Z 10 680,82 6 802,14 U 51 357,17 68 840,13	Z 4 203,11 6 477,71 AFA	6 802,14 30 444,59 -4 854,00	36 595,64 32 244,29	0,00
630 Fuhrpark	U 0,00 2 275,00 2 275,00	U 0,00 AFA	834,16 -37,91	796,25 1 476,75	0,00
680 GWG	Z 0,00 2 823,01 -2 823,01 0,00	Z 0,00 0,00 GWG	2 823,01 -2 823,01	0,00 0,00	0,00
Gesamtsumme	Z 777 756,38 U 42 476,34 ZAU 53 632,17 58 175,95 -53 632,17 U -2 823,01 G 875 585,66	Z 148 239,29 U 629 517,09 ZAU AFA GWG SA U	42 476,34 31 278,75 42 326,54 -36 913,81 -2 823,01 1 958,03 -31 278,75	195 263,38 680 322,28	0,00

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
sk = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
hw = Teilwert-AfA
ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
sa = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AFA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12

120 immaterielle Wirtschaftsgüter

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestiND	Abstreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Veränderung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
8-17	Elektronisches Infosystem DL & Gemeinde St. Stefan ob Stainz	EIS, Mag. Leinich	31.07.2021 31.07.2021	10,00 9,50	linear	0,00 14 000,00 14 000,00	0,00 Z 0,00 AFA	14 000,00 -700,00	13 300,00 700,00	0,00
9-1	Kassensoftware f. Registrierkasse	Büroteam	25.02.2016	1,00	linear	740,00 0,00 740,00	0,07 739,93	0,00	0,07 739,93	0,00
9-2	Erstellung Homepage	div.	27.12.2001 27.12.2001	5,00 0,00	linear	4 796,40 0,00 4 796,40	0,07 4 796,33	0,00	0,07 4 796,33	0,00
9-3	Domain suedsteiermark.net	IT Consulting Ing. Kapeller	15.05.2019			5 500,00 0,00 5 500,00	5 500,00 0,00	0,00	5 500,00 0,00	0,00
9-4	Domain suedsteiermark.info suedsteiermark.info	IT Consulting Ing. Kapeller	15.05.2019			5 500,00 0,00 5 500,00	5 500,00 0,00	0,00	5 500,00 0,00	0,00
9-5	Domain suedsteiermark.eu & suedsteiermark.eu	IT Consulting Ing. Kapeller	15.05.2019			5 500,00 0,00 5 500,00	5 500,00 0,00	0,00	5 500,00 0,00	0,00
9-6	Domain suedsteiermark.com	IT Consulting Ing. Kapeller	13.02.2020			6 000,00 0,00 6 000,00	6 000,00 0,00	0,00	6 000,00 0,00	0,00
Summe Haupt-Inv-Nr 9						28 036,40 0,00 28 036,40	22 500,14 5 536,26	0,00	22 500,14 5 536,26	0,00
Summe Konto 120						Z 28 036,40 14 000,00 42 036,40	Z 22 500,14 5 536,26 AFA	14 000,00 -700,00	35 800,14 6 236,26	0,00

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AFA
sk = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AFA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
SA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AFA
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinntribertrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AFA = Planmäßige AFA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige AFA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AFA GWG
§12 = BR §12

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestND	ND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
4-0	Anhänger "Lustiger Tanzboden", FG: VBUG13514FA000240	Fa. Flucher	01.10.2021 01.10.2021	10,00 3,50	linear	ZAU U	0,00 2 275,00 -2 275,00 0,00	0,00 0,00 AFA U	1 023,75 -189,59 -834,16	0,00 0,00	0,00
5-0	360° Panoramakamera	Fa. visit Klaus Mairfinger	01.10.2021 01.10.2021	5,00 0,00	linear	ZAU U	0,00 10 055,91 -10 055,91 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00
6-0	Notebook Acer Aspire 15,6" inkl. Tasche u. USB Lautwerk	Fa. Amazon	01.10.2021 01.10.2021	3,00 0,00	linear	ZAU U	0,00 770,22 -770,22 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00
6-1	Priell Büroeinrichtung	div.	06.03.2020 06.03.2020	10,00 8,00	linear		9 174,00 0,00 9 174,00	8 256,60 917,40 AFA	-917,40	7 339,20 1 834,80	0,00
6-2	Priell Möbel	Priell	23.03.2021 23.03.2021	10,00 9,00	linear	Z	0,00 1 705,00 1 705,00	0,00 0,00 AFA	1 705,00 -170,50	1 534,50 170,50	0,00
6-3	Priell Möbel Büro	Priell	17.09.2021 17.09.2021	10,00 9,50	linear	Z	0,00 3 564,00 3 564,00	0,00 0,00 AFA	3 564,00 -178,20	3 385,80 178,20	0,00
6-4	Herzen Koch Holzbau	Koch Holzbau	02.06.2020 02.06.2020	5,00 3,00	linear		5 605,00 0,00 5 605,00	4 484,00 1 121,00 AFA	-1 121,00	3 363,00 2 242,00	0,00
6-5	Webcam Feratel	Feratel	18.08.2020 18.08.2020	5,00 3,50	linear	U	8 623,01 -8 623,01 0,00	7 760,71 862,30 AFA U	-1 580,90 -6 179,81	0,00 0,00	0,00
<i>Summe Haupt-Inv-Nr 6</i>											
7-0	Canon Digitalkamera EOS 750D inkl. Tasche und SD Karte	Fa. Amazon	01.10.2021 01.10.2021	3,00 0,00	linear	ZAU U	0,00 821,01 -821,01 0,00	0,00 0,00	0,00	0,00	0,00
8-0	Sanierung Büro	div. Lieferanten	01.10.2021 01.10.2021	15,00 13,00	linear	ZAU	0,00 22 313,45 22 313,45	0,00 0,00 AFA	20 825,89 -1 487,56	19 338,33 2 975,12	0,00

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige Afa
sk = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-Afa
ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
SA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche Afa
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
Afa = Planmäßige Afa
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige Afa
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = Afa GWG
\$12 = BR \$12

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ResiND	ND	Abrechnungsart	AHK-Anfang Veränderung AHK-Ende	Buchwert Veränderung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GF B Zuschuss
8-1	Büroarbeitsplatz 1 (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	4 109,00 0,00 4 109,00	3 903,55 205,45	-410,90	3 492,65 616,35	0,00	
8-2	Büroarbeitsplatz 2 (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	4 739,00 0,00 4 739,00	4 502,05 236,95	-473,90	4 028,15 710,85	0,00	
8-3	Mitarbeiterstinkt Garderobe (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	1 692,00 0,00 1 692,00	1 607,40 84,60	-169,20	1 438,20 253,80	0,00	
8-4	Sideboard Sozialraum (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	1 323,00 0,00 1 323,00	1 256,85 66,15	-132,30	1 124,55 198,45	0,00	
8-5	Stehtisch Sozialraum (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	937,00 0,00 937,00	890,15 46,85	-93,70	796,45 140,55	0,00	
8-6	offenes Regal mit Sockel und Mauerbrände (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	2 329,60 0,00 2 329,60	2 213,12 116,48	-232,96	1 980,16 349,44	0,00	
8-7	EDV-Schrank Verkleidung inkl. Deckplatte (Herstellung, Lieferung & Montage)	LEO Möbeldesign	31.10.2020	10,00	linear	2 329,60 0,00 2 329,60	2 213,12 116,48	-232,96	1 980,16 349,44	0,00	
8-8	Teeküche aus 1 Hochschrank f. Külschrank, 1 Unterschrank f. Spüle, 1 Unterschrank 2-tig., 1 Nischen-FW Ablage, outdoor)	LEO Möbeldesign	01.01.2021 01.01.2021	10,00 9,00	linear	0,00 2 768,00 2 768,00	0,00 0,00 0,00	2 768,00 -276,80	2 491,20 276,80	0,00	
8-9	Körpertuchstaben (Beschriftung Büro outdoor)	Dornik Werbetechnik	31.10.2020	5,00	linear	1 900,00 0,00 1 900,00	1 710,00 190,00	-380,00	1 330,00 570,00	0,00	
8-10	2 Stk. Powerflag-Fähne	Dornik Werbetechnik	31.10.2020	3,00	linear	234,00 0,00 234,00	195,00 39,00	-78,00	117,00 117,00	0,00	
8-11	Auslagenbeschriftung	Dornik Werbetechnik	31.10.2020	3,00	linear	201,00 0,00 201,00	167,50 33,50	-67,00	100,50 100,50	0,00	
8-12	2 Stk. PVC-Vollants	Dornik Werbetechnik	31.10.2020	3,00	linear	180,00 0,00 180,00	150,00 30,00	-60,00	90,00 90,00	0,00	
8-13	Beschriftung Auslagen Durchgang	Dornik Werbetechnik	31.10.2020	3,00	linear	297,00 0,00 297,00	247,50 49,50	-99,00	148,50 148,50	0,00	

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
sk = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
sa = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AfA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwerthinänderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ResIND	ND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
8-14	Beschreibung Montage	Domik Werbetechnik	31.10.2020 31.10.2020	3,00	1,50	linear	550,00 0,00 550,00	458,34 0,00 91,66	-183,33	275,01 274,99	0,00	
8-15	12 Stk. Lagerregale	Kaiser Systeme	31.10.2020	5,00	3,50	linear	1 613,04	1 451,74 161,30	-322,61	1 129,13 483,91	0,00	
8-18	Fenster Büro Hauptplatz 40 (anteilige Investitionskosten - 60%)	Aluglasbau KL GmbH	30.09.2020	10,00	8,50	linear	20 000,00 0,00 20 000,00	19 000,00 1 000,00	-2 000,00	17 000,00 3 000,00	0,00	
8-21	Unbauarbeiten Hauptplatz 40 (anteilige Investitionskosten 60%)	Kieglert Bauunternehmung	31.10.2020 31.10.2020	10,00	8,50	linear	8 000,00 0,00 8 000,00	7 600,00 400,00	-800,00	6 800,00 1 200,00	0,00	
8-27	2 Stk. Bürossessel	Wiesner Hagner	31.10.2020	3,00	1,50	linear	1 193,40	994,50 198,90	-397,80	596,70 596,70	0,00	
8-28	2 Stk. Bürossessel	Wiesner Hagner	01.01.2016 01.01.2016	3,00	0,00	linear	1 100,00 0,00 1 100,00	0,07 1 099,93	0,00	0,07 1 099,93	0,00	
8-31	Saeco Picobaristo Deluxe	Gerhard Rainer GmbH	30.09.2021	3,00	2,50	linear	0,00 718,01 718,01	0,00 0,00 0,00	718,01 -119,67	598,34 119,67	0,00	
<i>Summe Haupt-Inv-Nr 8</i>												
9-0	Küche (Infobüro)	Fa. Möbelix	01.10.2021 01.10.2021	10,00	8,00	linear	0,00 1 595,00 1 595,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	1 435,50 -159,50	1 276,00 319,00	0,00
9-1	Klimaanlage	Ebenwalder	26.06.2013	10,00	1,00	linear	2 692,41	538,49	-269,24	269,25	0,00	
9-2	Lichtanlage	BGD	25.02.2016 25.02.2016	10,00	4,00	linear	2 858,00 0,00 2 858,00	1 429,00 1 429,00	-285,80	1 143,20 1 714,80	0,00	
9-3	Legodesk Schreibtisch Melamin	Büroteam	25.02.2016 25.02.2016	5,00	0,00	linear	570 365,00 0,00 570 365,00	0,07 570 364,93	0,00	0,07 570 364,93	0,00	

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AFA
SK = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AFA
ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
sA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AFA = Planmäßige AFA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige AFA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AFA GWG
§12 = BR §12

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestiND	ND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung Veränderung kum. AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
9-4	A-Ständer sidboard A1	BGD	05.12.2016 05.12.2016	5,00 0,00	linear	2 460,00 0,00	246,00 2 214,00	246,00 2 214,00	0,00	2 459,93	0,00
9-5	Stromverteiler für Adventmarkt	Elektro Sunko	23.11.2016	3,00	linear	2 460,00 578,46	0,07 578,39	0,07 578,39	0,00	578,39	0,00
9-6	Holzrütten 1 Unterstand	STC Steyr Handels GmbH	03.10.2017 03.10.2017	7,00 2,50	linear	54 516,66 0,00	27 258,35 27 258,31	27 258,35 27 258,31	0,00	20 868,84 33 647,82	0,00
9-7	Bluelight Outdoor Washlight	Deluxe Group	30.11.2017 30.11.2017	3,00 0,00	linear	606,24 0,00	0,07 606,17	0,07 606,17	0,00	0,07 606,17	0,00
9-8	Pneu Tower 400-100 Werbehülle aus speziellem Poxestergewebe	No Problem Werbeträger GmbH	10.12.2019 10.12.2019	3,00 0,50	linear	7 950,00 0,00	3 975,00 3 975,00	3 975,00 3 975,00	-2 650,00	1 325,00 6 625,00	0,00
9-9	Sanon iRadvrace DXC3720i SN12ZF03116 samit Unterfisch	Büroteam	02.04.2020 02.04.2020	5,00 3,00	linear	3 012,40 0,00	2 409,92 602,48	2 409,92 602,48	-602,48	1 807,44 1 204,96	0,00
9-10	Q500 rotierbare Panoramakamera 360 mit Panoramazerlegung inkl. Solaranlage	Pano Cloud Web Media Solutin	28.09.2020 28.09.2020	8,00 6,50	linear	14 228,34 -14 228,34	13 339,07 889,27	13 339,07 889,27	-1 630,32 -11 708,75	0,00 0,00	0,00
9-11	F600 4K Ultra HD Fixkamera mit Variotokus inkl. Einrichtung Webcam + PanoCloud	Pano Cloud Web Media Solution GmbH	28.09.2020	5,00	linear	3 642,00 -3 642,00	3 277,80 364,20	3 277,80 364,20	-667,70 -2 610,10	0,00 0,00	0,00
9-12	Vaillant Wärmespeicher + 18 Steinpakete inkl. Montage	Kiendler GmbH	17.09.2021 17.09.2021	5,00 4,50	linear	0,00 2 292,47	0,00 2 292,47	0,00 2 292,47	2 292,47 -229,25	2 063,22 229,25	0,00
9-13	Glastrennwand, Digitalaufdruck	Glas Metall Temmel GmbH	20.09.2021 20.09.2021	5,00 4,50	linear	0,00 5 522,76	0,00 5 522,76	0,00 5 522,76	5 522,76 -552,28	4 970,48 552,28	0,00
9-14	Präsentationsschrank + Hängeschrank	Poßnitz	06.09.2021 06.09.2021	10,00 9,50	linear	0,00 2 280,95	0,00 2 280,95	0,00 2 280,95	2 280,95 -114,05	2 166,90 114,05	0,00
<i>Summe Haupt-Inv-Nr 9</i>											
						662 909,51 10 096,18 1 595,00 -17 870,34 656 730,35	52 473,84 610 435,67	10 096,18 1 435,50 -15 754,09 1 958,03 -14 318,85		35 890,61 620 639,74	0,00

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
SK = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AfA
ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
GWW = BR GWW

T = Teilabgang
sa = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AfA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwerthinänderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWW = AfA GWW
§12 = BR §12

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	Resid	ND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung 01.01.2021	Buchwert Veränderung kum. 01.01.2021	Veränderung	Abschreibung 31.12.2021	Buchwert Veränderung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
10-0	Front- & Backoffice Büro Leutschach	Fa. Trekenshop	01.10.2021 01.10.2021	10,00 8,00	linear	ZAU	0,00 5 433,66 5 433,66	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	4 890,47 -543,39	4 347,08 1 086,78	0,00	
11-0	Notebook Acer Aspire 3 inkl. Office Paket	Fa. Computer Haus	01.10.2021 01.10.2021	3,00 1,00	linear	ZAU U	0,00 898,34 -898,34 0,00	0,00 0,00 0,00 U	0,00 0,00 0,00 U	598,89 -249,54 -349,35	0,00 0,00	0,00	
12-0	Notebook Acer Aspire 3 inkl. Office	Fa. Computer Haus	01.10.2021 01.10.2021	3,00 1,00	linear	ZAU U	0,00 898,34 -898,34 0,00	0,00 0,00 0,00 U	0,00 0,00 0,00 U	598,89 -249,54 -349,35	0,00 0,00	0,00	
13-0	Notebook Acer Aspire 3 inkl. Office Paket	Fa. Computer Haus	01.10.2021 01.10.2021	3,00 1,50	linear	ZAU U	0,00 970,00 -970,00 0,00	0,00 0,00 0,00 U	0,00 0,00 0,00 U	808,33 -269,44 -538,89	0,00 0,00	0,00	
14-0	Empfangstheke Büro Ehrenhausen		01.10.2021 01.10.2021	5,00 4,00	linear	ZAU	0,00 1 694,82 1 694,82	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	1 694,82 -338,96	1 355,86 338,96	0,00	
15-0	Panorama Webkamera		01.10.2021 01.10.2021	5,00 4,00	linear	ZAU U	0,00 10 450,00 -10 450,00 0,00	0,00 0,00 0,00 U	0,00 0,00 0,00 U	10 450,00 -1 741,66 -8 708,34	0,00 0,00	0,00	
Summe Konto 600													
						Z	739 039,16	121 536,04	Z	18 851,19	122 071,15	0,00	
						ZAU	18 851,19	617 503,12	ZAU	42 326,54	640 362,98		
						U	58 176,95	-31 321,90	AfA	-31 321,90			
						U	-53 632,17	SA	1 958,03	-31 278,75			
							762 434,13						

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
SK = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AfA
ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
sA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AfA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12

620 Büromaschinen, EDV-Anlagen

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	RestND	ND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
9-2	Iyama Display LE 5540UHS-B1 55" samt Halterung	Robier	30.11.2018 30.11.2018	5,00 1,50	linear	1 015,57 0,00	507,80 507,77	AAA	-203,11	304,69 710,88	0,00
9-3	Prozessor Intel Core PC Gehäuse Thermallake Versa Motherboard	Computerhaus Leibnitz	12.12.2019 12.12.2019	3,00 0,50	linear	962,50 0,00	481,26 481,24	AAA	-320,83	160,43 802,07	0,00
9-4	TL-S-Boca System Boca L26 Display Snr.:440472	CTS Eventim Austria GmbH	19.02.2020 19.02.2020	5,00 3,00	linear	1 046,50 0,00	837,20 209,30	AAA	-209,30	627,90 418,60	0,00
9-5	Notebook HP 17 inkl. Installationen	Computer Haus Leibnitz	03.11.2020 03.11.2020	3,00 1,50	linear	818,34 0,00	681,95 136,39	AAA	-272,78	409,17 409,17	0,00
9-6	NT ASUS Business P1701 JA A1206 samt Zubehör und MS Office (PC Melanie Preuss)	Computerhaus Leibnitz	08.03.2021 08.03.2021	3,00 2,00	linear	0,00 1 045,00	0,00 0,00	Z AAA	1 045,00 -348,33	696,67 348,33	0,00
9-7	NT ASUS Business P1701 JA-A1206 samt Zubehör und MS Office (PC Claudia)	Computerhaus Leibnitz	17.03.2021 17.03.2021	3,00 2,00	linear	0,00 1 031,67	0,00 0,00	Z AAA	1 031,67 -343,89	687,78 343,89	0,00
9-8	Canon IRADVANCE DXC3720i Multifunktionales Drucksystem SN 22E-17936 <i>Summe Haupt-Inv-Nr 9</i>	Büro Team	17.03.2021 17.03.2021	5,00 4,00	linear	0,00 3 020,40	0,00 0,00	Z AAA	3 020,40 -604,08	2 416,32 604,08	0,00
12-0	360° Panoramakamera	Fa. visit Klaus Mairinger	01.10.2021 01.10.2021	5,00 0,00	linear	0,00 10 055,91	0,00 0,00	U	0,00	0,00 10 055,91	0,00
13-0	Notebook Acer Aspire 15,6" inkl. Tasche u. USB Laufwerk	Fa. Amazon	01.10.2021 01.10.2021	3,00 0,00	linear	0,00 770,22	0,00 0,00	U	0,00	0,00 770,22	0,00
14-0	Webcam Ferretel	Ferretel	18.08.2020 18.08.2020	5,00 3,50	linear	0,00 8 623,01	0,00 0,00	U	0,00	0,00 8 623,01	0,00
15-0	Canon Digitalkamera EOS 750D inkl. Tasche und SD Karte	Fa. Amazon	01.10.2021 01.10.2021	3,00 0,00	linear	0,00 821,01	0,00 0,00	U	0,00	0,00 821,01	0,00
16-0	Q500 rotierbare Panoramakamera 360 mit Panoramazeugung inkl. Solaranlage	Pano Cloud Web Media Solutin	28.09.2020 28.09.2020	8,00 6,50	linear	0,00 14 228,34	0,00 0,00	U AAA	11 708,75 -148,22	11 560,53 2 667,81	0,00

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AFA
SK = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AFA
ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
GWW = BR GWW

T = Teilabgang
sa = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AFA
AAU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AFA = Planmäßige AFA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwerthinänderung
VZ = vorzeitige AFA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWW = AFA GWW
§12 = BR §12

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

620 Büromaschinen, EDV-Anlagen

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ResiND	Abstreibungsart	AHK-Anfang Veränderung AHK-Ende	Buchwert Abreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
17-0	F600 4K Ultra HD Fixkamera mit Varifokus inkl. Einrichtung Webcam + PanoCloud	Pano Cloud Web Media Solution GmbH	28.09.2020	5,00 3,50	linear	0,00 3.642,00 3.642,00	0,00 0,00 0,00	2.610,10 -60,70	2.549,40 1.092,60	0,00
18-0	Notebook Acer Aspire 3 inkl. Office Paket	Fa. Computer Haus	01.10.2021	3,00 1,50	linear	0,00 898,34 898,34	0,00 0,00 0,00	349,35 -49,91	299,44 598,90	0,00
19-0	Notebook Acer Aspire 3 inkl. Office	Fa. Computer Haus	01.10.2021	3,00 1,50	linear	0,00 898,34 898,34	0,00 0,00 0,00	349,35 -49,91	299,44 598,90	0,00
20-0	Notebook Acer Aspire 3 inkl. Office Paket	Fa. Computer Haus	01.10.2021	3,00 2,00	linear	0,00 970,00 970,00	0,00 0,00 0,00	538,89 -53,89	485,00 485,00	0,00
21-0	Panorama Webkamera		01.10.2021	5,00 4,50	linear	0,00 10.450,00 10.450,00	0,00 0,00 0,00	8.708,34 -348,34	8.360,00 2.090,00	0,00
Summe Konto 620						10.680,82	4.203,11	6.802,14	36.595,84	0,00
						Z	6.802,14	30.444,59	32.244,29	
						U	51.357,17	-4.854,00		
						68.840,13				

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
sk = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
sa = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AfA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BMM = Buchwertminderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss

V/STK = Vorsteuerkürzung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

630 Fuhrpark

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResiND	Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
4-0	Anhänger-"Lustiger Tanzboden", FG: VBUG13514FA000240	Fa. Flucher	01.10.2021 01.10.2021	10,00 4,00	linear	0,00 2 275,00 2 275,00	0,00 0,00 AfA	834,16 -37,91	796,25 1 476,75	0,00

Z = Zugang
 E = Erweiterung
 ap = außerplanmäßige AfA
 SK = sonstige Korrektur
 VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
 U = Umbuchung
 tw = Teilwert-AfA
 ZAU = Zugang aufgrund Umgründung
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 sA = sonstige Änderung
 ao = außerordentliche AfA
 AAU = Abgang aufgrund Umgründung
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 AfA = Planmäßige AfA
 Zu = Zuschreibung
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 VZ = vorzeitige AfA
 Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
 GWG = AfA GWG
 §12 = BR §12

680 GWG

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ResNID	Abstreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
8-29	Kenwood Tischgrill	Gerhard Rainer GmbH	30.09.2021 30.09.2021 31.12.2021	1,00 0,00	linear	0,00 59,99 -59,99 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	59,99 -59,99	0,00 0,00	0,00
8-30	Nabo Tisch Gefrierschrank	Gerhard Rainer GmbH	30.09.2021 30.09.2021 31.12.2021	1,00 0,00	linear	0,00 159,00 -159,00 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	159,00 -159,00	0,00 0,00	0,00
<i>Summe Haupt-Inv-Nr 8</i>										
						0,00 218,99 -218,99 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	218,99 -218,99	0,00 0,00	0,00
10-0	GWG 2021	Div. Lieferanten	31.12.2021 31.12.2021 31.12.2021	1,00 0,00	linear	0,00 2.604,02 -2.604,02 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	2.604,02 -2.604,02	0,00 0,00	0,00
<i>Summe Konto 680</i>										
						0,00 2.823,01 -2.823,01 0,00	0,00 0,00 0,00 0,00	2.823,01 -2.823,01	0,00 0,00	0,00
<i>Gesamtsumme</i>										
						777.756,38 42.476,34 53.632,17 58.175,95 -53.632,17 -2.823,01 875.585,66	148.239,29 629.517,09 ZuU ZaU Afa GWG sA U	42.476,34 31.278,75 42.326,54 -36.913,81 -2.823,01 1.958,03 -31.278,75	195.263,38 680.322,28	0,00

Z = Zugang
E = Erweiterung
ap = außerplanmäßige AfA
SK = sonstige Korrektur
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
sa = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
AfA = Planmäßige AfA
Zu = Zuschreibung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertrinderung
VZ = vorzeitige AfA
Izu = Investitionszuschuss

VSTK = Vorsteuerkürzung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12



KAMMER
DER STEUERBERATER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) und Vollständigkeitserklärung

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswichtigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrages gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- (2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen.

Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Vollständigkeitserklärung

Von **Tourismusverband Südsteiermark**
8530 Deutschlandsberg, Hauptplatz 40

zum Jahresabschluss sowie den Steuererklärungen für 2021

Der Vorstand (Vorsitzender und Finanzreferent) der oben genannten Gesellschaft erklärt:

Mit Beziehung auf den von mir - uns - erteilten Auftrag zur Mitwirkung an der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen erkläre ich - erklären wir:

1. In meinen - unseren - Ihnen für die Abfassung der Steuererklärungen übergebenen Unterlagen für das oben angeführte Jahr sind nach meiner - unserer - Überzeugung alle Geschäftsvorfälle enthalten, die für dieses Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind, insbesondere alle vorhandenen Vermögenswerte und alle eingegangenen Verpflichtungen darin offen gelegt. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, liegen nicht vor bzw. nur insoweit als diese Ihnen ausdrücklich und in schriftlicher Form zur Kenntnis gebracht wurden.

2. Ich - wir - habe(n) Ihnen alle Umstände, die für die Beurteilung meiner - unserer - wirtschaftlichen Lage und für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen von Bedeutung sind oder werden könnten, wie Beteiligungen, Vertragsabschlüsse, Rechtsstreitigkeiten, Haftungsverhältnisse, Verpfändungen, Eigentumsvorbehalte und Abtretungen sowie behördliche Auflagen und Anordnungen zur Kenntnis gebracht und die hierfür notwendigen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung gestellt. Insbesondere haben wir Ihnen sämtliche Einnahmen und betriebliche Ausgaben bekannt gegeben.

3. Festgehalten wird und bestätige(n) ich - wir - diesen Umstand rechtsverbindlich mit meiner (unserer) Unterschrift, dass für die Prüfung, Abstimmung bzw. Bewertung folgender Bilanzpositionen kein Auftragsverhältnis besteht und führe(n) ich - wir - dazu wie folgt aus:

- a) die Prüfung der Vollständigkeit des Anlagenverzeichnisses bzw. des Anlagevermögens inklusive der Anlagenzugänge als auch der Anlagenabgänge wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen
- b) die Prüfung der Vollständigkeit wie auch die Prüfung der Bewertung der Vorräte wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen
- c) die Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf Werthaltigkeit und Bestand bzw. deren Abstimmung wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen
- d) die Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf Vollständigkeit bzw. deren Abstimmung wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen
- e) die Prüfung der Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Banken, insbesondere der Kreditverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten in Fremdwährung, wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen.
- f) die Überprüfung der von mir - uns - übergebenen Unterlagen und des von mir - uns - bekannt gegebenen Zahlenmaterials bzw. der von mir - uns - bekannt gegebenen Daten, welche Relevanz und Grundlage für die Bildung von Rückstellungen darstellen, insbesondere Rückstellungen für Gewährleistung (Garantieleistungen), Produkthaftung, Schadenersatz und Prozesskosten, Haftungen und Bürgschaften, offene Eingangsrechnungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen
- g) die Prüfung der Eventualverbindlichkeiten insbesondere Verbindlichkeiten aus der Begebung und der Übertragung von Wechseln, Bürgschaften, Garantien und sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse wurde ausdrücklich vom Auftrag ausgenommen.

4. Die für die Erstellung des Anhangs erforderlichen Angaben, insbesondere auch jene über alle ausweispflichtigen, die Geschäftsführung betreffenden Gebarungen und Aufwendungen im Sinne der §§ 236 ff UGB sowie über alle bestehenden Beteiligungsverhältnisse im Sinne des § 189 a Z2 UGB wurden Ihnen vollständig und richtig übermittelt. Der Anhang wurde als von mir - uns - ausgefertigt ausdrücklich anerkannt und bestätigt.

5. Der Ihnen übermittelte Lagebericht bzw. die diesbezüglichen Angaben und Ausführungen sind vollständig und richtig und enthalten alle in § 243 UGB geforderten Angaben; insbesondere sind Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und sonstige für die künftige Entwicklung der Gesellschaft wesentliche Umstände im Lagebericht erläutert.

6. Ich - wir - versicher(n), alle für die Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der Steuererklärungen notwendigen Angaben, auch soweit sie sich auf nicht betriebliche Einkünfte und Privatvermögen bzw. Schulden beziehen, gemacht zu haben.

7. Ich - wir - bestätige(n) mit meiner - unserer - Unterschrift, dass ich - wir - von meiner - unserer - steuerlichen Vertretung über die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinsichtlich des Belegwesens und der Grundaufzeichnungen unterrichtet bzw. ausdrücklich auf die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hingewiesen worden bin - sind.

Unterschrift



Ort und Datum

